

Fragen & Fakten – impulse XS

1. Was ist impulse XS?

Fehlende Finanzierung und das damit verbundene wirtschaftliche Risiko stellen eine wesentliche Barriere in der Entwicklung von neuen Produkten, Verfahren, Dienstleistungen dar. impulse XS zielt darauf ab, dieses Risiko zu senken.

impulse XS adressiert Projekte, die sich in einer Projektphase befinden, wo die Abschätzung der inhaltlichen und wirtschaftlichen Machbarkeit der daraus resultierenden Produkte, Verfahren, Dienstleistungen erst erfolgt; zugleich weisen die Projekte jedoch dahingehend hohes Potenzial auf. Mit impulse XS sollen First Mover Aktivitäten und die Entwicklung von innovativen Vorhaben ermöglicht und unterstützt werden.

impulse XS ist ein monetärer Zuschuss für innovative, kreative Projekte, die inhaltlich folgenden Kreativbereichen zuzuordnen sind:

Design	Architektur
Multimedia / Spiele	Mode
Musikwirtschaft insb. Musikverwertung	Audiovision u. Film insb. Filmverwertung
Medien- und Verlagswesen	Grafik
Werbewirtschaft	Kunstmarkt

Die Einreichung für impulse XS kann laufend, ausschließlich online erfolgen.

Die Auswahl der geförderten Projekte erfolgt ein- bis zweimal jährlich durch eine international besetzte Jury.

2. Welche Art von Projekten unterstützt impulse XS?

Das Projekt muss inhaltlich den o.a. angeführten Kreativbereichen zuzuordnen sein, d.h.

- es ist eine von diesen Bereichen eigeninitiierte Innovation und/oder
- das Know-how sowie die Leistungen dieser Bereiche stehen im Zentrum / Kern des Projekts und/oder
- es stellt einen deutlichen Nutzen für diese Bereiche dar.

Das Projekt umfasst Aktivitäten der experimentellen Entwicklung. Bei impulse XS sind dies ausschließlich Maßnahmen, die im Rahmen der Prüfung der

- | | |
|--------------------------------|------------------|
| • inhaltlichen Machbarkeit | • Produkts |
| und | • Verfahrens |
| • wirtschaftlichen Machbarkeit | • Dienstleistung |

erforderlich sind.

Das Projekt befindet sich in einer Projektphase, wo die Abschätzung der inhaltlichen und wirtschaftlichen Machbarkeit der daraus resultierenden Produkte, Verfahren, Dienstleistungen erst erfolgt; zugleich weist das Projekt jedoch dahingehend hohes Potenzial auf.

Das Projekt muss auf Produkte, Verfahren, Dienstleistungen ausgerichtet sein, welche eine Innovation darstellen, die sich aus gesellschaftlichen, technologischen oder Business Trends ableiten lässt.

Das Projekt ist auf die wirtschaftliche Überleitung ausgerichtet bzw. wird diese seitens der Förderungswerber angestrebt.

Der Projektstandort muss in Österreich liegen.

Ausgeschlossen von einer Förderung sind

- Projekte, die routinemäßige Adaptionen bestehender Produkte, Verfahren, Dienstleistungen zum Inhalt haben
- Projekte, die eine Auftragsarbeit zum Inhalt haben

3. Wer kann einreichen?

impulse XS zielt auf Kleinstunternehmen ab, da die Branchenstruktur in der Kreativwirtschaft vorwiegend von diesen Firmen bestimmt wird.

Förderungswerber können physische und juristische Personen sowie Personengesellschaften und eingetragene Erwerbsgesellschaften sein, die ein Kleinstunternehmen im eigenen Namen und auf eigene Rechnung in Österreich betreiben oder zu betreiben beabsichtigen.

Definition Kleinstunternehmen

Unternehmenskategorie	Beschäftigte	Umsatz	oder	Bilanzsumme
Kleinstunternehmen (Mikro)	< 10	≤ EUR 2 Mio.		≤ EUR 2 Mio.

4. Wie hoch ist die maximale Fördersumme?

Die Förderung erfolgt in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen von **bis zu 70 % der förderbaren Projektkosten** und ist mit **EUR 45.000,-** begrenzt.

impulse XS unterliegt u.a. wettbewerbsrechtlich den de-minimis Bestimmungen. Das heißt, dass ein Unternehmen innerhalb der letzten 3 Steuerjahre mit maximal der jeweils gültigen de-minimis-Obergrenze gefördert werden darf (derzeit maximal EUR 200.000,-). Diese Grenze gilt für alle dem Unternehmen gewährten de-minimis Förderungen (kumuliert), unabhängig von welcher Institution sie gewährt wurden.

impulse XS unterliegt weiters der „Österreichregelung Kleinbeihilfen“. Das ist die Kurzbezeichnung für die von der Europäischen Kommission genehmigte „Regelung zur vorübergehenden Gewährung geringfügiger Beihilfen im Geltungsbereich der Republik Österreich während der Finanz- und Wirtschaftskrise“, Beihilfennummer N47a/2009. Unter dieser Regelung kann ein Unternehmen im Zeitraum 1.1.2008 bis 31.12.2010 Förderungen bis zu einem Gesamtbetrag von maximal EUR 500.000,- (inkl. de-minimis-Förderungen) erhalten.

Es besteht kein dem Grunde und der Höhe nach bestimmter Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung. Die Förderung von Projekten erfolgt nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Budgetmittel.

5. Welche Kosten werden gefördert?

Förderbare Kosten sind unter der Voraussetzung der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit alle dem Projekt zurechenbaren direkten und tatsächlich entstandenen Kosten für die Dauer des geförderten Vorhabens und. Dies umfasst:

- Personalkosten, z.B. Gehälter, Löhne
- Ausbildungskosten
- Sachkosten, wie z.B. die Entwicklung von Pilot- und Demonstrationsobjekten, Beratung (insbesondere themenspezifisches Mentoring oder Coaching), Marktstudien und -research, Marketing und Kommunikationskosten
- Drittkosten, wie z.B. Schutz- und Lizenzrechte, Kosten für Auftragsforschung, Kosten für spezifische Beratung und gleichwertige Dienstleistungen, sofern sie 50% der Gesamtkosten nicht überschreiten.
- Sonstige Betriebskosten einschließlich Kosten für Material, Bedarfsmittel, Reisekosten und dergleichen, die im Zuge der Projektstätigkeit unmittelbar entstehen (sonstige Sachkosten)

Personalkosten

Gefördert werden die Personalkosten aller am Projekt direkt beteiligten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, d.h. ProjektleiterInnen, EntwicklerInnen, DesignerInnen, TechnikerInnen, Assistenz, etc.

- Angestellte in Höhe der Brutto-Lohnkosten inklusive Lohnnebenkosten
- geschäftsführende GesellschafterInnen oder EinzelunternehmerInnen bis zur Höhe der Brutto-Lohnkosten inklusive Lohnnebenkosten des teuersten Mitarbeiters bzw. der teuersten Mitarbeiterin (bzw. Höchststundensatz gemäß zutreffendem Kollektivvertrag)
- nicht Angestellte entsprechend ihrer Befähigung

Gemeinkosten (Overheads)

werden grundsätzlich in der Höhe von **20 % (Pauschalbetrag) der Personalkosten** anerkannt (für Kosten, die unmittelbar durch die Projektstätigkeit entstehen, z.B. Raummiete, Büromaterialien, Mitnutzung von Sekretariatsdienstleistungen für die administrative Betreuung des Projekts).

Stundensatzberechnung

Die Berechnung des Stundensatzes erfolgt folgendermaßen:

$$\frac{\text{Bruttomonatsgehalt} \times 1,32 \text{ (= durchschnittliche Arbeitgeber-Abgaben)} \times 14}{1.680 \text{ (= Jahresstunden bei Vollbeschäftigung 40h-Woche)}}$$

Rechenbeispiel: vollzeitbeschäftigt – Bruttomonatsgehalt EUR 1.000:
 $(1.000 \times 1,32 \times 14) / 1.680 = \text{EUR } 11 \text{ Stundensatz}$

Bei Teilzeitbeschäftigungen bzw. mehr Gehaltsauszahlungen ist das Bruttomonatsgehalt auf die vorgegebene Basis (1.680 Stunden bzw. 14 Monatsgehälter) umzurechnen.

Die in der nachfolgenden Tabelle angeführten Richtwerte sind grundsätzlich **für alle im Projekt arbeitenden Personen** anzuwenden. Nachstehende Tabelle zeigt **Richtwerte** für die maximalen förderbaren Personalkosten (2009), die beispielhaft als Orientierung dienen sollen:

Funktion	max. Bruttomonatsgehalt auf Basis Vollzeit	max. Jahresgehalt (inkl. Dienstgeberanteil)	max. Stundensatz (inkl. Nebenkosten) ¹	max. förderbarer Stundensatz (inkl. Nebenkosten und 20 % Gemeinkosten-Zuschlag) ²
Geschäftsführer/-in	4.500,00	83.160,00	49,50	59,40
Projektleiter/-in	4.000,00	73.920,00	44,00	52,80
Projektmitarbeiter/-in	3.200,00	59.136,00	35,20	42,24
Assistent/-in / Techniker/-in	2.350,00	43.428,00	25,85	31,02

¹ max. förderbare Personalkosten inkl. Lohnnebenkosten

² max. förderbare Personalkosten inkl. Lohnnebenkosten und 20 % Gemeinkosten

(Berechnungsbasis = 32 % durchschnittliche Arbeitgeber-Abgaben, 40-h-Woche, 14 Monatsgehälter, 1.680 Jahresarbeitsstunden, 20 % Gemeinkosten-Zuschlag)

Investitionen

Kosten für materielle und immaterielle Investitionen (z.B. Maschinen, Werkzeuge, Computer, zugekaufte Software, Lizenzen und sonstige Rechte) sind in Höhe der Absetzung für Abnutzung (AfA) während ihrer Nutzung innerhalb der Projektlaufzeit förderbar. Das heißt, die Investitionskosten können mit dem jeweiligen AfA-Wert für die Dauer des Projektes geltend gemacht werden.

*Rechenbeispiel: Investitionskosten EUR 1.000 – buchhalterische Lebensdauer 5 Jahre:
AfA pro Jahr = 1.000/5 = EUR 200
Bei einer Projektdauer von 1 Jahr können EUR 200 (1*200) geltend gemacht werden.*

Sonstige Sachaufwendungen (nicht aktivierungsfähige Investitionsgüter, geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG) mit Anschaffungs- oder Herstellungskosten bis max. 400 EUR, etc.) können in vollem Umfang als förderbare Kosten angesetzt werden.

6. Welche Kosten werden nicht gefördert?

Von einer Förderung ausgeschlossen sind:

- Kosten, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem geförderten Vorhaben stehen (wie z.B. Fahrzeuge, unspezifische Gebäudeausstattung)
- Kosten für den Erwerb von Liegenschaften und unbeweglichem Vermögen
- Kosten für Bauinvestitionen
- Kosten für Rücklagen und Rückstellungen
- Aufwendungen für fortlaufende und unspezifische Beratungsleistungen
- Kosten eines Projekts, die für die serielle Fertigung anfallen
- Kosten eines Projekts, die bereits vor Antragstellung (als Stichtag gilt das Startdatum der jeweiligen Ausschreibung) angefallen sind bzw. Kosten für Projektphasen die bereits abgeschlossen sind
- Kosten, die aufgrund EU-wettbewerbsrechtlicher Bestimmungen nicht als förderbare Kosten gelten

7. Gibt es eine Mindestprojektsumme?

Nein.

8. Wie lange ist die maximale Laufzeit eines Projekts?

Die maximale Laufzeit eines Projekts beträgt 1 Jahr.

9. Wie funktioniert die Einreichung?

Die Einreichung für impulse XS ist laufend möglich (definierter Stichtag für die Zulassung zum jeweils nächsten Auswahlverfahren) und kann **ausschließlich online** über die Homepage www.impulse-awsq.at erfolgen.

Für die Einreichung ist die vollständige Bearbeitung des **Online-Antrags** erforderlich.

Umfang:

- * Informationen zum Förderwerber
- * Projektdarstellung (Innovationsgrad und Potenzial zur wirtschaftlichen Überleitung)
- * Einverständniserklärung des Antragstellers

10. Wie funktioniert die Auswahl der geförderten Projekte?

Die Beurteilung und Auswahl der dem Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend zur finalen Förderentscheidung vorgeschlagenden Projekte erfolgt durch eine Jury und durch Mitarbeiter der austria wirtschaftsservice.

- In einer Erstausswahl werden jene Projekte ausgewählt (Best of, Wettbewerbsprinzip), welche zum weiteren Auswahlprozess zugelassen werden. Die nicht zugelassenen Projekte erhalten seitens impulse/aws eine schriftliche Absage.
- Die zur weiteren Beurteilung zugelassenen Projekte werden bei Bedarf zur Nachreichung von Unterlagen aufgefordert und zu einem ca. 6 Wochen später stattfindenden Jurygespräch eingeladen.
- Nach den Jurygesprächen erfolgt die Entscheidung, welche Projekte zur Förderung vorgeschlagen werden.
- Die finale Förderentscheidung erfolgt durch den Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend.

11. Welche Fristen sind zu beachten?

Die Einreichfristen und Termine für die jeweils aktuelle Ausschreibung finden Sie unter www.impulse-awsq.at

12. Welche Beurteilungskriterien gelten bei der Auswahl?

- | | |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------|
| • Beitrag kreativwirtschaftlicher Leistungen zum Projekt | Gewichtung 4 |
| • Innovationsgrad des Projekts und Beitrag der experimentellen Entwicklung zur Projektzielerreichung | Gewichtung 4 |
| • Potenzial zur wirtschaftlichen Überleitung | Gewichtung 4 |
| • Förderwerber/Team: Engagement, Qualifikation, Risikobereitschaft | Gewichtung 4 |
| • Schlüssigkeit / Plausibilität der Projektidee | Gewichtung 2 |
| • Kooperationen zur erfolgreichen Projektentwicklung | Gewichtung 1 |
| • Unternehmensgründungen | Gewichtung 1 |

13. Wie erfolgt die Auszahlung?

Der Zuschuss wird nach Prüfung der Voraussetzungen sowie nach Erfüllung der mit dem Förderungsanbot verbundenen Auflagen und Bedingungen in der Regel in drei Teilbeträgen ausgezahlt:

- 50 % nach dem Nachweis des Projektstarts,
- 40 % nach dem Nachweis, dass 70 % der veranschlagten Projektkosten bereits getätigt wurden und Vorlage eines Zwischenbericht über den Projektverlauf,
- 10% nach Projektabschluss und -abrechnung und Vorlage eines Endberichts.

Sollte sich bei der abschließenden Projektkostenabrechnung zeigen, dass

- die tatsächlich angefallenen Kosten geringer als die veranschlagten Kosten sind und/oder
 - die bereits getätigten Förderauszahlungen die tatsächlich angefallenen Kosten überschreiten
- so wird die Gesamtförderung entsprechend gekürzt und ein allfälliger Differenzbetrag ist innerhalb von zwei Wochen vom Förderungsnehmer zu refundieren.

14. Rechtliche Grundlage / Richtlinie

Sonderrichtlinien für das Programm zur Innovationsförderung im Bereich Kreativwirtschaft (evolve), Programmteil impulse/Fördermaßnahme impulse Förderung vom Juli 2009, welche vom Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen auf Grundlage der vom Bundesministerium für Finanzen erlassenen „Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln“ (ARR 2004), BGBl. II Nr. 51/2004, vom 26.Jänner 2004 erlassen wurden.